

**Vorlage Nr. 20/139-L**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit**  
**am 02.09.2020**

**„Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen“**

**A. Problem**

Der Senat hat am 18.08.2020 das in der Anlage befindliche Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen beschlossen. Entsprechend dem Beschluss des Senats wird der Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlussfassung an die Bürgerschaft weitergeleitet.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa legt der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit den in der Anlage beigefügten Gesetzentwurf mit der Bitte um Zustimmung vor.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfes ist die Bekämpfung der mit der Corona-Pandemie einhergehenden negativen wirtschaftlichen Folgen. Hierzu sollen zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 die Vergabe-Wertgrenzen erhöht werden. Hierdurch erhalten die öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen eine zusätzliche Möglichkeit, die Umsetzung der Maßnahmen und damit den Eintritt der konjunkturfördernden Wirkung zu beschleunigen. Bis zu den jeweils genannten Wertgrenzen können die öffentlichen Auftraggeber ohne gesonderte Einzelfallbegründung auf erleichterte und weniger formalisierte Vergabeverfahren zurückgreifen. Die Erhöhung der Wertgrenzen trägt damit zu einer kontinuierlichen Auftragslage für die Wirtschaftsunternehmen bei.

Der Gesetzesentwurf sieht Regelungen entsprechend den Regelungen des Bundes vor, die bis zum Erreichen bestimmter im Gesetz festgelegter Wertgrenzen eine Auftragsvergabe in vereinfachten Verfahren vorsehen. Auf diese Weise wird für den Geltungszeitraum der bremischen und der Regelungen des Bundes eine einheitliche konjunkturfördernde Auftragsvergabe hergestellt.

Von einer vorübergehenden Anhebung der Wertgrenzen auf das noch deutlich höhere Niveau der derzeit noch im Land Niedersachsen geltenden Wertgrenzen wird abgesehen. Die Anhebung der bremischen Wertgrenzen im Einklang mit dem Bund entspricht der Ziffer 11. des Dringlichkeitsantrags der Regierungsfractionen (Drs. 20/373) und könnte auch anderen Bundesländern, darunter auch Niedersachsen, als künftige Orientierung dienen.

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf hat sich kein Ressort explizit für eine unbedingte Anhebung auf das Niveau der derzeit in Niedersachsen geltenden Wertgrenzen ausgesprochen; einige Dienststellen haben sich jedoch aus Gründen der Wettbewerbsförderung und der Korruptionsprävention für die Wertgrenzen des Bundes, bzw. eine Beibehaltung der derzeitigen bremischen Wertgrenzen ausgesprochen.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Allerdings ist eine Einschränkung des Wettbewerbs potentiell dazu geeignet, unwirtschaftlichere Angebote hervorzubringen. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt dieses Risiko und macht unter Berücksichtigung des erstrebten Ziels der Investitionsförderung angemessene Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines gewissen Standards an Wettbewerb und Transparenz.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht quantifizierbar. Durch die angehobenen Wertgrenzen dürfen durch die bremischen öffentlichen Auftraggeber bis zu einem höheren geschätzten Auftragswert als derzeit Vergabeverfahren mit geringeren formellen Anforderungen durchgeführt werden. Dies kann zu zeitlichen Verkürzungen bei der Auftragsvergabe führen und eine flexiblere Bearbeitung der Verfahren durch die öffentlichen Auftraggeber ermöglichen.

### **D. Negative Mittelstands betroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

## **E. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit stimmt dem Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa um Weiterleitung des Berichts an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen zu beschließen.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit bittet die Bremische Bürgerschaft (Land) um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Septembersitzung.

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.08.2020**  
**„Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen 2020“**  
**„Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie“**

**-beschlossene Fassung-**

**A. Problem**

In dem Dringlichkeitsantrag (Drs. 20/373) fordern die Regierungsfractionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE die Bürgerschaft (Landtag) auf, zu beschließen, den Senat aufzufordern,

„11. mit Blick auf ein Konjunkturprogramm gemeinsam mit Bund und Ländern rechtliche Regelungen des Vergaberechts auf eine befristete Vereinfachung zu überprüfen und Bundesrat und Bürgerschaft entsprechende Anpassungen vorzuschlagen;

12. der Bürgerschaft (Landtag) insbesondere einen Vorschlag für eine den Erfordernissen angemessene, befristete Anhebung der Wertgrenzen für Vergabeverfahren des Abschnitts 2 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen“.

Die Bremische Bürgerschaft hat diesen Dringlichkeitsantrag am 14.05.2020 beschlossen (20/194).

Aufgrund der Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde zur Eindämmung der Pandemie das öffentliche Leben in Deutschland weitreichend eingeschränkt. Die Maßnahmen treffen unvermeidlich nicht nur das Sozialleben, sondern auch die Wirtschaft hart. Im Dringlichkeitsantrag wird daher ein großes Programm zur Wiederbelebung der Wirtschaft angeregt. Als Bestandteil staatlicher Konjunkturimpulse werden insbesondere die Ausweitung und Beschleunigung öffentlicher Bauvorhaben angesehen. Dies kommt gezielt der regionalen Wirtschaft, vor allem dem Handwerk und der Bauwirtschaft, zugute.

Die konjunkturfördernde Wirkung erhöhter Wertgrenzen soll einer möglichst hohen Anzahl bremischer Unternehmen zugutekommen. Dem könnte der Erlass über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben im Land Bremen vom 24. März 2009 entgegenstehen. Der Erlass bestimmt die bevorzugte Vergabe an Unternehmen, welche ihre Eignung generalisiert, durch Eintragung in ein

Register nachweisen. Dies hat für den öffentlichen Auftraggeber den Vorteil, dass er die Eignung nicht je Vergabeverfahren prüfen muss. Nunmehr könnte dieser Erlass jedoch einer breiten Verwendung der konjunkturellen Mittel entgegenstehen, da nicht alle und vielfach insbesondere kleine und Kleinstunternehmen nicht präqualifiziert sind. Diese Unternehmen könnten von der vorgesehenen Erhöhung der Wertgrenzen und der damit vermehrten Durchführung von Vergabeverfahren mit beschränktem Teilnehmerkreis, nicht profitieren. Da nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen präqualifiziert ist, erschwert es der Erlass den öffentlichen Auftraggebern außerdem, bei der Auswahl der Unternehmen regelmäßig zu wechseln.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa schlägt vor, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen 2020 (Anlage 2) beschließen. Die Wertgrenzen für erleichterte Vergabeverfahren werden durch das Gesetz für einen befristeten Zeitraum angehoben, um so die öffentliche Auftragsvergabe zu vereinfachen, zu verstetigen und zu beschleunigen. Die bremischen Vergabestellen würden dadurch in die Lage versetzt, unterhalb bestimmter Wertgrenzen, die moderat höher als die derzeit geltenden Wertgrenzen liegen, freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Die Anhebung der Wertgrenzen erfolgt sowohl für Bau-, als auch Liefer- und Dienstleistungen. Die Wertgrenzen entsprechen den „Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ vom 8. Juli 2020.

Die Anhebung der Wertgrenzen erfolgt befristet, bis zum 31.12.2021. Es wird ein Inkrafttreten des Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt. Als Baustein der Konjunkturförderung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sollte die Anhebung der Vergabewertgrenzen als äußerst dringlich behandelt werden.

Die öffentlichen Auftraggeber werden von der Anwendung des PQ-Erlasses befreit, damit alle und dabei auch kleinste und kleine Unternehmen von der Erleichterung der Vergabeverfahren profitieren können. Über eine erneute Anwendung des Erlasses nach dem Außer-Kraft-Treten des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen befindet die zentrale Service- und Koordinierungsstelle im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bremischen Vergabeorganisationsverordnung.

## **C. Alternativen**

Keine vorübergehende Anhebung der Wertgrenzen. Politisch intendierte Konjunkturimpulse im Bereich des Vergaberechts könnten nicht erreicht werden.

Von einer vorübergehenden Anhebung der Wertgrenzen auf das noch deutlich höhere Niveau der derzeit noch im Land Niedersachsen geltenden Wertgrenzen wird abgesehen. Die Anhebung der bremischen Wertgrenzen im Einklang mit dem Bund entspricht der Ziffer 11. des Dringlichkeitsantrags der Regierungsfractionen (Drs. 20/373) und könnte auch anderen Bundesländern, darunter auch Niedersachsen, als künftige Orientierung dienen. Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf hat sich kein Ressort explizit für eine unbedingte Anhebung auf das Niveau der derzeit in Niedersachsen geltenden Wertgrenzen ausgesprochen; einige Dienststellen haben sich jedoch aus Gründen der Wettbewerbsförderung und der Korruptionsprävention für die Wertgrenzen des Bundes, bzw. eine Beibehaltung der derzeitigen bremischen Wertgrenzen ausgesprochen.

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Durch die angehobenen Wertgrenzen dürfen durch die bremischen öffentlichen Auftraggeber bis zu einem höheren geschätzten Auftragswert als derzeit Vergabeverfahren mit geringeren formellen Anforderungen durchgeführt werden. Dies kann zu zeitlichen Verkürzungen bei der Auftragsvergabe führen und eine flexiblere Bearbeitung der Verfahren durch die öffentlichen Auftraggeber ermöglichen.

Genderbezogene Auswirkungen ergeben sich durch das Gesetz und durch die dadurch ermöglichte Nutzung erleichterter Vergabeverfahren nicht.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt. Der Magistrat hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 17.08.2020 den Entwurf des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen 2020 sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Septembersitzung.
2. Der Erlass über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändiger Vergabe im Land Bremen vom 24. März 2009 wird aufgehoben.

Anlagen:

1. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
2. Entwurf des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen 2020
3. Gesetzesbegründung

Anlage 1

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 18.08.2020**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Zur Bekämpfung der sich aus der Corona-Pandemie ergebenden negativen wirtschaftlichen Folgen werden die Wirtschaftsunternehmen im Land Bremen Impulse durch öffentliche Investitionen erhalten. Die Erhöhung der Vergabe-Wertgrenzen räumt den öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen eine zusätzliche Möglichkeit ein, die Umsetzung der Maßnahmen und damit den Eintritt der konjunkturfördernden Wirkung zu beschleunigen. Bis zu den jeweils genannten Wertgrenzen können die öffentlichen Auftraggeber ohne gesonderte Einzelfallbegründung auf erleichterte und weniger formalisierte Vergabeverfahren zurückgreifen. Die Erhöhung der Wertgrenzen trägt damit zu einer kontinuierlichen Auftragslage für die Wirtschaftsunternehmen bei.

Mit dem nachstehenden Gesetz werden, entsprechend der Regelungen des Bundes, Regelungen getroffen, die bis zum Erreichen bestimmter im Gesetz festgelegter Wertgrenzen eine Auftragsvergabe in vereinfachten Verfahren vorsehen. Auf diese Weise wird für den Geltungszeitraum der bremischen und der Regelungen des Bundes eine einheitliche konjunkturfördernde Auftragsvergabe hergestellt.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Verfahrensvorschriften des bestehenden bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes für die Zeit bis zum 31.12.2021 teilweise gelockert, wobei jedoch Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines gewissen Standards an Wettbewerb und Transparenz gemacht werden.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit wird sich in ihrer Sitzung am 2. September 2020 mit der Vorlage befassen.

Anlage 2

## **Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen**

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1 Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG)**

#### **§ 1**

#### **Zweck; Anwendungsvorrang**

Dieses Gesetz dient der Verbesserung der konjunkturellen Lage nach Auftreten der SARS-Covid-19-Pandemie, indem es eine zügige und kontinuierliche Beauftragung von Wirtschaftsunternehmen durch eine formell erleichterte Vergabe öffentlicher Aufträge ermöglicht. Den erhöhten Wertgrenzen entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

#### **§ 2**

#### **Erleichterte Verfahren**

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes öffentliche Aufträge

über Bauleistungen

- a) mit einem Auftragswert von bis zu 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- b) mit einem Auftragswert von bis zu 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der freihändigen Vergabe,

über Liefer- und Dienstleistungen, mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen,

- a) mit einem Auftragswert bis zu 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,

- b) mit einem Auftragswert bis zu 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege eines Direktauftrages

vergeben dürfen, wenn die Vergabeverfahren während des Geltungszeitraumes dieses Gesetzes begonnen wurden. Bei der Vergabe von Bauaufträgen nach Satz 1 Nummer 1 sind die einschlägigen Verfahrensbestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden. Bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen nach Satz 1 Nummer 2 richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.

(2) Ein öffentlicher Auftrag zur Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen kann ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege eines Direktauftrags vergeben werden, wenn die Leistung besonders dringlich ist, da sie zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich ist und der EU-Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschritten wird.

(3) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen. Für die Auftragswertschätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Zuwendungsempfänger, die nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides das Tariftreue- und Vergabegesetz, die Unterschwellenvergabeverordnung oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden haben.

### § 3

#### **Außerkräftreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes**

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 — 63 h-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 3a Absatz 4 Nummer 1, 2 und 6“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.
2. In § 19a wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 5, 6 und 7“ die Wörter „sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen“ eingefügt.

#### **Artikel 3**

#### **Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Anlage 3

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines**

Das Gesetz dient der zügigen und kontinuierlichen Vergabe öffentlicher Aufträge an Wirtschaftsunternehmen zur Bekämpfung der nachteiligen konjunkturellen Auswirkungen der derzeitigen Corona-Pandemie. Soweit die Bezeichnung des Gesetzes sich auf „Investitionen“ bezieht, ist dieser Begriff nicht im haushaltsrechtlichen Sinne zu verstehen. Die Möglichkeit zur beschleunigten Vergabe besteht insbesondere auch bei der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen des Bundes dient das Gesetz der Vereinfachung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum Erreichen bestimmter Wertgrenzen. Auf diese Weise wird für den Geltungszeitraum der bremischen und der Bundesregelungen eine einheitliche Vorgabe für die Unternehmen geschaffen, die ihnen die Erlangung öffentlicher Aufträge erleichtern soll.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Gesetzes ist die Möglichkeit, ohne Begründung im Einzelfall bis zu den Wertgrenzen von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Bereich der Bauleistungen Aufträge im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie bis zu 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen Aufträge im Wege einer freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe zu vergeben. Bei der Nutzung der erleichterten Verfahren nach § 2 Absatz 1 sind grundsätzlich mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern; Ausnahmen hiervon bedürfen einer dokumentierten Begründung. Die Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sollen gewechselt werden.

Die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen richtet sich unverändert nach § 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders dringliche Beschaffungen von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, können ohne Begründung im Einzelfall im Wege einer Direktvergabe an einen ausgewählten Bieter vergeben werden.

Die Nutzung der Handlungsspielräume gemäß § 2 des Gesetzes ist dem öffentlichen Auftraggeber freigestellt. Die Auftragsvergabe nach der vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtslage, bleibt unverändert möglich.

Das Gesetz ist, gemäß seinem Zweck zur Bekämpfung der negativen konjunkturellen Folgen aufgrund der derzeitigen globalen Corona-Pandemie, zeitlich begrenzt.

Dieses Gesetz geht bei seiner Anwendung ausschließlich solchen landesrechtlichen Bestimmungen vor, die die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren unmittelbar oder

durch Verweis auf andere Bestimmungen (z. B. Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen), anordnen. Alle übrigen Vorschriften (Verwendung sozialer und ökologischer Kriterien, Mindestlohn und Tariftreue, Kontrollen und Sanktionen, Vertragsbedingungen), sind unverändert zu beachten.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1**

Die Regelung definiert die Verbesserung der konjunkturellen Lage, nach Auftreten der Corona-Pandemie, als Zweck des Gesetzes und regelt den Vorrang des Gesetzes vor entgegenstehenden vergaberechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verfahrenswahl (insb. §§ 5-7 Tariftreue- und Vergabegesetz in Verbindung mit der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, soweit diese niedrigere Wertgrenzen oder engere Voraussetzungen vorsehen) auf landesrechtlicher Ebene. Hierunter fallen gesetzliche ebenso wie untergesetzliche Rechtsvorschriften.

Es wird klargestellt, dass dieser Vorrang nur für den Geltungszeitraum des Gesetzes (vgl. § 4) gilt.

#### **Zu § 2 Absatz 1**

Diese Regelung eröffnet für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, statt der in den einschlägigen Vergabe-, Vertrags- und Verdingungsordnungen vorgesehenen einzelfallbezogenen Ausnahmeregelungen generell ohne gesonderte Einzelfallbegründung,

- Aufträge über Bauleistungen bis zu 1.000.000 Euro Auftragswert im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro im Wege der freihändigen Vergabe, beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
- Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro im Wege einer Direktvergabe,

zu vergeben. Die Möglichkeit zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß der § 7 Absatz 3 TtVG bleibt unberührt.

Für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen enthält § 2 Nr. 2 keinen zusätzlichen Regelungsinhalt. Für diese gilt gemäß § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 2 TtVG ohnehin, dass diese unterhalb des EU-Schwellenwerts von 214.000 € formlos unter der Einholung mindestens dreier Vergleichsangebote vergeben werden dürfen.

Soweit von der Möglichkeit nach § 2 Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, ist bei der Auswahl der Bieter dennoch ein Preis- und Leistungswettbewerb sicherzustellen. Bei der Nutzung der erleichterten Verfahren ist daher regelmäßig eine Mindestanzahl von 3 Bietern, wie es auch sonst in Verfahren der freihändigen Vergabe, der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe grundsätzlich erforderlich ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern; soll hiervon im Einzelfall abgesehen werden, ist eine

Einzelfallbegründung, im Sinne der in § 5 Abs. 2 a) und b) TtVG genannten Vorschriften, zu dokumentieren.

Um auch im Rahmen der erleichterten Verfahren ein Mindestmaß an Transparenz über die Auftragsvergabe zu gewährleisten, haben die öffentlichen Auftraggeber, die die vereinfachten Verfahren nach § 2 Absatz 1 anwenden wollen, die Verfahrensvorschriften der UVgO und der VOB/A für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, für freihändige Vergaben und für Verhandlungsvergaben zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften über die nachträgliche Veröffentlichung erfolgter Vergaben nach § 20 Abs. 3 VOB/A und § 30 UVgO. Die hierin verankerten Transparenzpflichten stellen sicher, dass Informationen über die Beschaffungsvorgänge im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes öffentlich zugänglich sind. Dies umfasst auch die Benennung der mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmen. Die aufzufordernden Bieter sind regelmäßig zu wechseln.

### **Zu § 2 Absatz 2**

Besonders dringliche Auftragsvergaben, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich sind, können ohne Einzelfallbegründung unterhalb des EU-Schwellenwertes im Wege einer Direktvergabe, an einen ausgewählten Bieter, vergeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistung in der Weise besonders dringlich ist, dass nach den Feststellungen des öffentlichen Auftraggebers nur ein Anbieter in der Lage ist, die erforderliche Leistung innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge zu erbringen. Die Regelungen zur Durchführung von Direktvergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit gemäß § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bleiben unberührt, erfordern jedoch eine Einzelfallbegründung.

### **Zu § 2 Absatz 3**

Entsprechend der Vorgabe auf Bundesebene in § 3 Vergabeverordnung des Bundes darf der Auftragswert der zu vergebenden Leistung nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um auf diese Weise die Anwendungsmöglichkeit der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 zu eröffnen und die im Übrigen geltenden Rechtsvorschriften zu umgehen. Das bedeutet die Auftragswerte mehrerer Teil- und/oder Fachlose sind zu addieren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zusammen oder in getrennten Vergabeverfahren vergeben werden.

Die Pflicht zur grundsätzlich losweisen Vergabe aufgrund entsprechender rechtlicher Regelungen bleibt unberührt.

### **Zu § 2 Absatz 4**

Für Zuwendungsempfänger wird die Anwendung der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 bis Absatz 3 gesondert geregelt. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger durch den Erhalt der Zuwendung nicht selbst den Status eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des § 99 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erhalten.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes trifft der jeweilige Zuwendungsgeber im Rahmen der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids. Dies geschieht insbesondere durch eine Anpassung der Nebenbestimmungen für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes, soweit diese auf Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes verweisen. Die bremischen Zuwendungsgeber haben auf die Verwendung entsprechender Nebenbestimmungen bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu achten.

### **Zu § 3**

Diese Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes mit Ablauf des 31.12.2021.

### **Zu Artikel 2**

#### **Zu Ziffer 1.**

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wurde im Jahr 2019 in einer neuen Fassung bekanntgemacht. In dieser Fassung wurde der bisherige Absatz 3 gestrichen und durch den bisherigen Absatz 4 ersetzt. Durch den geänderten Verweis in § 5 Absatz 2 Buchstabe b) TtVG wird diese Änderung nachvollzogen.

#### **Zu Ziffer 2.**

Gemäß § 19a Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Mai 2021 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegulungen nach den §§ 5, 6 und 7 vorzulegen. Diese Evaluation umfasst insbesondere die Auswertung der zuletzt im Dezember 2017 angepassten Wertgrenzen. Mit der Evaluation müsste, um eine rechtzeitige Finalisierung sicherzustellen, im Sommer dieses Jahres begonnen werden.

Vor dem Hintergrund, dass Wertgrenzen nach dem TtVG durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt und nicht mehr angewandt werden und darüber hinaus eine Evaluation aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen erheblich erschwert wäre (insb. persönliche Befragungen, Workshops), ist die Durchführung einer Evaluation zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Sie wird daher auf den Zeitraum nach Außerkräfttreten der Regelungen des Investitionserleichterungsgesetzes verschoben. Hierbei werden die Wertgrenzen nach den §§ 5 bis 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes, aber auch die Erfahrungen mit den erhöhten Wertgrenzen nach dem Bremischen Gesetz zur Erleichterung von Investitionen berücksichtigt werden.

### **Zu Artikel 3**

Das Gesetz soll zur Bekämpfung der nachteiligen konjunkturellen Auswirkungen aufgrund der globalen Corona-Pandemie auf die Unternehmen bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.